

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

1. Sachverhalt¹

C flüchtet mit ihrem 11-jährigen Sohn B aus Angst vor sexuellen Übergriffen ihres Schwagers A in ein Frauenhaus. B kehrt vorübergehend zu seinem Vater zurück. Dessen Bruder A holt B von dort ab und fährt mit ihm in die Innenstadt. Dort fordert A den B zur Tötung von C auf. Er soll C mit einem Messer im Schlaf erstechen, da sie „schlechte Sachen“ gemacht habe. A zeigt B zur Veranschaulichung ein Video, in dem ein Mann eine andere Person ersticht. B soll eigenmächtig und zu einer von ihm bestimmten Zeit handeln. Weitere Vorgaben zur Tatausführung macht A nicht. Weiterhin erklärt A dem B, dass er als Kind nicht bestraft werden könne, während er ins Gefängnis komme, wenn er die Tat beginge. Als Belohnung verspricht A dem B Süßigkeiten, die Rückgabe von vorher weggenommenen Spielsachen und ein neues Motorrad. B befürchtet, seine Mutter nicht wiederzusehen, wenn er die Forderung des A ablehnt, und willigt daher zum Schein ein. Anschließend bringt A seinen Neffen zu seinem Vater zurück. Ein weiterer Kontakt zwischen A und B erfolgt nicht. Als B nach ein paar Monaten wieder in das Frauenhaus zu C zurückkehrt, führt er die Tat nicht aus und offenbart das Ansinnen des A der C, die daraufhin Anzeige erstattet. Das LG verurteilt A aufgrund dieses Verhaltens wegen versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft gemäß §§ 211, 22,

Mai 2024

Böser Onkel

Versuchte Anstiftung / mittelbare Täterschaft / Schuldunfähigkeit

§§ 25 Abs. 1 Alt. 2, 30 Abs. 1 StGB

famos-Leitsätze:

1. Das Veranlassen der Tat eines schuldlos Handelnden ist sowohl als mittelbare Täterschaft als auch als Anstiftung möglich.
2. Ein unmittelbares Ansetzen ist bei der mittelbaren Täterschaft anzunehmen, wenn der Hintermann seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und ihn in der Vorstellung entlässt, dieser werde die tatbestandsmäßige Handlung in engem zeitlichen Zusammenhang vornehmen.

BGH, Beschluss vom 13. September 2023 – 5 StR 200/23; veröffentlicht in NSTZ 2024, 150.

25 Abs. 1 Alt. 2 StGB². A legt daraufhin Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Vorliegend stellen sich zwei Kernprobleme, über die seit längerem in der Rechtswissenschaft gestritten wird. Erstens ist umstritten, ob die Einflussnahme auf einen Strafunmündigen mit dem Ziel, ihn zur Begehung einer Straftat zu bewegen, immer als eine mittelbare Täterschaft oder auch als Anstiftung bewertet werden kann. Die Beantwortung dieser Frage ist insbesondere auch für den Strafrahmen relevant. Grds. wird der Anstifter gemäß § 26 gleich einem Täter bestraft. Bei

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

einer versuchten Anstiftung gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 gilt jedoch eine obligatorische Strafmilderung, bei einer versuchten mittelbaren Täterschaft nach § 23 Abs. 2 hingegen lediglich eine fakultative Strafmilderung.

Ein Großteil der Lit. sieht den veranlassenden Hintermann stets als mittelbaren Täter an, wenn der Vordermann strafunmündig ist.³ Dazu werden unterschiedliche Begründungsansätze vertreten.

Einige Autoren ziehen normative Kriterien heran.⁴ Aufgrund der rechtlichen Überlegenheit des Hintermanns sei es unbeachtlich, ob das Kind tatsächlich in der Lage war, das Unrecht seines Tuns zu erkennen und sich normgemäß zu verhalten.⁵ Allein das Alter des Kindes und die damit verbundene Strafunmündigkeit aus § 19 begründe die Tatherrschaft des Hintermannes.⁶ Andere argumentieren mit der „Verantwortlichkeitsherrschaft“ des Hintermannes.⁷ Da der Vordermann rechtlich nicht verantwortlich handelt, soll sich eine Täterschaft des Hintermannes ergeben.⁸ Teilweise wird sogar dann eine mittelbare Täterschaft angenommen, wenn das Kind den Tatentschluss selbstständig gefasst

und der Hintermann die Tat nur gefördert hat,⁹ die Schuldlosigkeit des Werkzeugs und diese Handlung begründen die mittelbare Täterschaft.¹⁰ Eine Einzelbewertung sei willkürlich, eine Bewertung anhand normativer Kriterien dagegen einheitlich und stringent.¹¹

Nach anderen Autoren spricht eine § 19 entnommene Wertung die Verantwortung für das Handeln von Kindern dem tatveranlassenden Hintermann zu,¹² denn nach § 19 sei die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Kindes sei nicht zu beurteilen.¹³ Dieser Paragraph normiere eine vollständige Schuldunfähigkeit, selbst wenn das Kind die Tat vorsätzlich begeht.¹⁴ Um Rechtssicherheit und genaue Ergebnisse zu ermöglichen, sei eine strikte Grenzziehung erforderlich.¹⁵

Die Gegenansicht hält bei der Einflussnahme auf einen Strafunmündigen mit dem Ziel, diesen zur Begehung einer Straftat zu bewegen, auch eine Anstiftung für möglich.¹⁶ Eine mittelbare Täterschaft nehmen Vertreter dieser Ansicht nur an, wenn das Kind tatsächlich ohne Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit

³ Siehe: *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 44; *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo, StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 25 Rn. 110; *Kudlich*, in BeckOK, StGB, 61. Ed., Stand: 01.05.2024, § 25 Rn. 27.1; *Roxin*, in Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 3, § 52 Rn. 157 ff.; *Schünemann/Greco*, in LK, StGB, 13. Aufl. 2020, § 25 Rn. 134 f.

⁴ Vgl. *Jescheck/Weigend*, AT, 4. Aufl., S. 668; *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 108.; *Puppe*, GA 2013, 514; *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 3), § 25 Rn. 135.

⁵ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 106.

⁶ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 106.

⁷ *Herzberg*, in Amelung, Individuelle Verantwortung und Beteiligungsverhältnisse, 2000, S. 33, 40 ff.; *Hoyer*, in FS Herzberg, 2008, S. 379, 383.

⁸ *Herzberg*, in Amelung (Fn. 5), S. 33, 40 ff.; *Hoyer*, in FS Herzberg (Fn. 5), S. 379, 383.

⁹ *Jescheck/Weigend*, AT (Fn. 7), S. 668.

¹⁰ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 106.

¹¹ Vgl. *Schünemann/Greco*, in LK (Fn. 3), § 25 Rn. 135.

¹² *Kudlich*, in BeckOK (Fn. 3), § 25 Rn. 27.1; *Murmann*, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 18.

¹³ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 109.

¹⁴ *Joecks/Scheinfeld*, in MüKo (Fn. 3), § 25 Rn. 109.

¹⁵ *Roxin*, in Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Fn. 3), § 52 Rn. 160.

¹⁶ *Bockelmann/Volk*, Strafrecht AT, 4. Aufl. 1987, S. 194 f.; *Haas*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 25 Rn. 34; *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 25 Rn. 45; *Jakobs*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2011, 21. Abschnitt Rn. 96; *Welzel*, Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 103.

handelte.¹⁷ Um eine Anstiftung eines Kindes zu ermöglichen, muss das Kind ein hinreichendes Verständnis über die Tat gehabt haben.¹⁸ Diese Ansicht kommt auch schon in einem Urteil aus 1927 des RG zum Ausdruck.¹⁹ In dem damaligen Fall nutzte der Angeklagte seinen 13-jährigen Enkel aus, um einen Brand bei einem Dritten zu setzen. Das RG führte aus, dass die Anstiftung eines strafunmündigen Kindes möglich sei, wenn das Kind „für sein Tun, wenn auch vielleicht nicht volles, aber genügendes Verständnis gehabt“ hat. Der Minderjährige erfüllte laut RG diese Voraussetzungen und es nahm eine Anstiftung an.

Der BGH hat bislang noch nicht tragend entschieden, ob das Veranlassen einer vorsätzlich rechtswidrig begangenen Tat eines Strafunmündigen sich immer als mittelbare Täterschaft darstellt oder auch als bloße Anstiftung angesehen werden kann. Im Jahr 1969 hatte er einen ähnlichen Fall zu entscheiden.²⁰ Der Angeklagte wollte „seine Sabine“ durch einen 13-jährigen Strafunmündigen töten lassen. Er machte dem Kind – wie in unserem Fall – jedoch keine konkreten Vorgaben zur Tatausführung. Da es dem Angeklagten, der das Kind möglicherweise für strafunmündig hielt, an einem Teilnehmerwillen zur Anstiftung gefehlt hatte, kam eine versuchte Anstiftung nicht in Frage und der BGH musste sich dazu nicht weiter positionieren. Legt man in unserem Fall die Ansicht zu Grunde, so käme statt des versuchten Mordes in mittelbaren Täterschaft auch eine versuchte Anstiftung in Betracht.

Zweitens stellt sich das Problem, ob A überhaupt bereits unmittelbar angesetzt hätte. Gerade bei der mittelbaren Täterschaft ist der Beginn des unmittelbaren Ansetzens umstritten.

Es lassen sich vier Ansätze unterscheiden: Die Gesamtlösung, die strenge Einzellösung, die modifizierte Einzellösung und die Gefährdungslösung.²¹

Nach der **Gesamtlösung** setzt der mittelbare Täter unmittelbar an, wenn der Tatmittler zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt oder wenn sich diese Tatbestandsverwirklichung an das Handeln des mittelbaren Täters zumindest ohne wesentliche weitere Zwischenakte anschließen soll.²² Da B nicht zur Tat ansetzte, hat der Versuch auch für A nicht begonnen.

Die **strenge Einzellösung** stellt auf die Einwirkung des mittelbaren Täters auf den Tatmittler als Beginn des unmittelbaren Ansetzens ab.²³ Der Versuch hätte demnach begonnen, als A auf B eingewirkt hat. Die **modifizierte Einzellösung** lässt den Versuch der mittelbaren Täterschaft erst beginnen, wenn der Hintermann das Geschehen aus der Hand gibt.²⁴ A hatte B zurückgebracht und ihn damit aus seinem Herrschaftsbereich entlassen. Auch nach diesem Ansatz wäre in unserem Fall ein unmittelbares Ansetzen des A zu bejahen.

Die **Gefährdungslösung** stellt darauf ab, ob der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat das Rechtsgut durch seine Einwirkung auf den Tatmittler unmittelbar gefährdet.²⁵ Dies

¹⁷ Bockelmann/Volk, AT (Fn. 16), S. 194 f.; Haas, in Matt/Renzikowski (Fn. 16), § 25 Rn. 34; Heine/Weißer, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 25 Rn. 45; Jakobs, AT (Fn. 16), 21. Abschnitt Rn. 96; Welzel, Strafrecht (Fn. 16), S. 103.

¹⁸ Haas, in Matt/Renzikowski (Fn. 19), § 25 Rn. 34.

¹⁹ RGSt 61, 265, 265 ff.

²⁰ BGH BeckRS 1969, 75.

²¹ Vgl. dazu die Ausführungen bei Cornelius, in BeckOK, StGB, 60. Ed., Stand: 01.02.2024, § 22

Rn. 68 und Engländer, in NK, 6. Aufl. 2023, § 22 Rn. 94.

²² Bung, JA 2007, 871; Heger/Petzsch, in Matt/Renzikowski (Fn. 19), § 22 Rn. 54; Kühl, JA 2014, 673.

²³ Puppe (Fn. 7), 514, 530 ff.

²⁴ Hoffmann-Holland, in MüKo (Fn. 3), § 22 Rn. 126 ff.; Roxin/Greco, AT, Bd. 1, 2020, § 29 Rn. 230; Wessels/Beulke/Satzger, AT, 53. Aufl. 2023, Rn. 872 f.

²⁵ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 22 Rn. 54a.

sei der Fall, wenn das Werkzeug die vorgesteuerte Tat ohne wesentliche Zusatzvorbereitungen nur noch vollziehen müsse.²⁶ Weitere Vorbereitungen von B waren nicht notwendig. Er hätte C nach der Rückkehr „nur“ erstechen müssen, sodass eine konkrete Gefährdung vorlag und ein unmittelbares Ansetzen seitens des A nach der Gefährdungslösung gegeben ist.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert den Schuldspruch des LG von einem versuchten Mord in mittelbarer Täterschaft zu einer versuchten Anstiftung zum Mord.

Das Veranlassen der Tat eines schuldlos Handelnden könne nicht nur als mittelbare Täterschaft, sondern auch als Anstiftung bewertet werden. Dies folge aus einer Auslegung anhand des Wortlauts, der Systematik und der Entstehungsgeschichte beider Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme). Eine mittelbare Täterschaft liege bei Veranlassen der Tat eines Kindes vor, wenn dem Veranlassenden die vom Täterwillen getragene objektive Täterschaft zukommt, also dieser das Geschehen in tatsächlicher Hinsicht steuernd in den Händen hält. Dies könne lediglich im Einzelfall durch eine wertende Betrachtung des Gesamtgeschehens ermittelt werden. Hierbei sei auf die sittliche und geistige Reife des Strafunmündigen abzustellen. Ein Defizit in der Reife des Strafunmündigen, welches durch das Alter des Kindes indiziert sein könne, begründe regelmäßig eine Steuerungsmacht des Veranlassenden und damit die Tatherrschaft. Im Einzelfall sei jedoch, etwa aufgrund der Reife des Kindes, der Modalitäten seiner Beeinflussung oder der Offenkundigkeit des Tatumrechts eine andere Bewertung möglich. Der BGH entscheidet sich gegen eine rein normative Abgrenzung, weil diese sonst zur regelmäßigen Annahme einer Täterschaft

führen und den Anwendungsraum der Teilnahme zu stark eingrenzen würde.

Der Wortlaut und die Systematik der §§ 26, 29 ließen die Anstiftung Schuldunfähiger zu. § 26 setze eine vorsätzliche und rechtswidrige, nicht aber eine schuldhafte Tathandlung voraus (limitierte Akzessorietät). Dies entspreche der gesetzlichen Grundregel, wonach jeder Beteiligte nach seiner Schuld bestraft werde (§ 29).

Auch die Entstehungsgeschichte von Täterschaft und Teilnahme belege, dass der Gesetzgeber das Bestimmen eines schuldlos Handelnden nicht in jedem Fall als (mittelbare) Täterschaft angesehen wissen wollte. Früher erforderte eine Teilnahme eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Haupttat (strenge Akzessorietät). Diese wurde später jedoch durch eine Strafrechtsangleichungsverordnung angepasst und fortan genügte für eine Teilnahmestrafbarkeit auch eine schuldlos begangene Haupttat.

Bei Anwendung dieses Maßstabs komme A in dem von ihm vorgestellten Tatablauf keine Tatherrschaft zu, da er das Unrecht der Tat offenlegte und die Tatmodalitäten B überließ. Auch sollte die Tat nach Rückkehr in das Frauenhaus stattfinden, also einem A unbekanntem Ort. Ein bestimmender Einfluss auf die Tatbegehung kam A nach seiner Vorstellung daher nicht zu.

Zudem stellt der BGH fest, dass A zur Tötung von C auch nicht unmittelbar angesetzt hatte. Ein unmittelbares Ansetzen erfordere, dass der Täter eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll. Bereits durch die Beeinflussung des Tatmittlers könne ein unmittelbares Ansetzen vorliegen, wenn der Täter notwendige Beiträge des Tatmittlers in seinen Plan miteinbezieht. Die

²⁶ Eser/Bosch, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 22 Rn. 54a.

Einwirkung auf den Tatmittler sei allerdings lediglich Vorbereitungshandlung, wenn diese erst nach längerer Zeit zur Tatbegehung führen soll. Wie oben erwähnt hat A dem Kind die Tatmodalitäten, wie die Wahl des Tatzeitpunkts, überlassen. Daher sei der Zeitpunkt des Tatgeschehens ungewiss gewesen. Die Gefahr habe sich nach der Beendigung der Einwirkung auf B nicht ausreichend konkretisiert, um einen unmittelbaren Schaden herbeizuführen. So habe A durch die Beeinflussung des B nicht unmittelbar angesetzt.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme ist ein klassisches AT-Thema, welches sowohl für das Studium als auch für das Staatsexamen stets relevant ist.²⁷ In einer Klausur muss im Tatentschluss bezüglich der versuchten mittelbaren Täterschaft die Abgrenzung zur versuchten Anstiftung vorgenommen werden. Wichtig ist, dass der Vordermann zuerst und der Hintermann erst im Anschluss geprüft wird. Der Vordermann handelt in Fällen wie unserem schuldlos, weil dieser strafunmündig ist.

Im Tatentschluss sollten die wichtigsten Ansichten (BGH und Gegenansicht) zum Streitstand dargestellt und subsumiert werden. Der BGH sieht eine mittelbare Täterschaft dann als gegeben, wenn der Hintermann das Geschehen steuernd in den Händen hält. Er stützt seine Begründung auf eine systematische, grammatikalische und historische Auslegung der strafrechtlichen Normen. Die Gegenansicht sieht den Hintermann stets und ausschließlich als mittelbaren Täter an, wenn der Tatmittler strafunmündig ist. Dieses Ergebnis beruht auf einer Wertung aus § 19 oder auf einer streng normativen Abgrenzung, die ebenfalls auf der Schuldunfähigkeit nach § 19 beruht. In einer Klausur müssen alle – im Sachverhalt gegebenen – Informationen einbezogen werden, dies ist für die Ansicht des BGH relevant. Hat das Kind Einsichts- und

Steuerungsfähigkeit, kommt gemäß der Ansicht des BGH nur eine Anstiftung in Frage.

In der Darstellung der Gegenansicht beschränkt sich die Subsumtion auf die Feststellung der Strafunmündigkeit gemäß § 19 und das Annehmen von mittelbarer Täterschaft für den Hintermann. Da die Ansichten zu verschiedenen Ergebnissen kommen, muss dann argumentiert und der Streit entschieden werden.

Der Täter muss ferner unmittelbar angesetzt haben. Geht es um eine mittelbare Täterschaft, sollten die oben genannten Ansichten knapp dargelegt werden.

Ein möglicher Aufbau zur Abgrenzung von versuchter mittelbarer Täterschaft und versuchter Anstiftung könnte wie folgt aussehen:

Möglicher Aufbau

- I. Vorprüfung
 - 1. Keine Vollendung
 - 2. Strafbarkeit des Versuchs
- II. Tatentschluss
 - 1. bzgl. Handlung/Erfolg des Tatmittlers
 - 2. bzgl. Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft
 - > Ansichten (BGH/a.A.)
- III. Unmittelbares Ansetzen
 - > Ansichten (BGH/a.A.)

Sie spielt auch im Rahmen der Praxis eine wichtige Rolle, etwa wenn Kinder wegen ihrer Strafunmündigkeit für Bandendiebstähle oder wegen ihres Körperbaus für Einbrüche eingesetzt werden.²⁸ Zudem muss die Einsichtsfähigkeit des Kindes im Einzelfall nun individuell vor Gericht geprüft werden, um die Frage von Täterschaft oder Teilnahme bezüglich des strafmündigen Täters korrekt festzustellen.

5. Kritik

Der BGH entscheidet sich für eine grundsätzliche Anwendungsmöglichkeit beider Tatbeteiligungsformen bei Veranlassen einer Tat von Strafunmündigen und positioniert sich erstmalig im Streit um die Abgrenzung von

²⁷ Eisele, JuS 2024, 272.

²⁸ Cirullies, NZFam 2024, 432.

mittelbarer Täterschaft und Anstiftung bei minderjährigen Tätern. Zudem nimmt er zu dem Beginn des unmittelbaren Ansetzens beim Versuch Stellung.

Bezüglich der Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Anstiftung stellt der BGH klar, dass in diesen Fällen nicht immer eine mittelbare Täterschaft, sondern auch eine Anstiftung vorliegen kann. Eine mittelbare Täterschaft gilt dann, wenn das Kind ohne Einsicht- und Steuerungsfähigkeit handelt. Diese Argumentation überzeugt. Die grundsätzliche Annahme von mittelbarer Täterschaft bei Veranlassen einer Tat durch Strafunmündige schränkt den Anwendungsbereich der Teilnahme zu stark ein und bezieht einen Vorsatz des strafunmündigen Vordermanns nicht genug mit ein. Zudem lässt die Ansicht des BGH eine Einzelfallbetrachtung zu und führt damit zu genaueren Ergebnissen. Der BGH führt zwar zutreffend an, dass ein Defizit in der Steuerungsmacht eines Kindes durch das Alter indiziert sein kann, lässt aber eine andere Bewertung zu, etwa aufgrund der Reife des Kindes, der Modalitäten seiner Beeinflussung oder der Offenkundigkeit des Tatunrechts. Würde man hingegen der Gegenansicht folgen und immer nur eine versuchte mittelbare Täterschaft prüfen, wäre der Täter in unserem Fall straflos, da kein unmittelbares Ansetzen vorliegt, und damit im Ergebnis im Vergleich zur versuchten Anstiftung sogar besser gestellt.²⁹

Die Ausführungen des BGH überzeugen im Ergebnis auch bezüglich des unmittelbaren Ansetzens, denn der BGH weitete den Versuchsbeginn – im Vergleich zu anderen Ansichten – nicht unangemessen weit aus.³⁰ Grundsätzlich liegt ein unmittelbares Ansetzen in dem Zeitpunkt vor, wenn der Täter seine Einwirkung auf den Tatmittler abgeschlossen hat und ihn in der Vorstellung entlässt, dieser werde die Tat nunmehr in engem

zeitlichem Zusammenhang vornehmen. In Fällen von Verzögerung und Ungewissheit durch den Tatmittler kann ein unmittelbares Ansetzen nicht mehr vorliegen. Bei einem zeitlichen Abstand von mehreren Tagen zwischen dem Einwirken und der Tatausführung verneint der BGH das unmittelbare Ansetzen. Diese zeitliche Eingrenzung ist jedoch noch zu ungenau und sollte konkreter bestimmt werden.³¹

(Marija Baryshevtseva/Max Schneider)

²⁹ Eisele, JuS 2024, 274.

³⁰ Damals zum Versuch in mittelbarer Täterschaft: [Lenz/Schleichert, famos 01/2021, S. 1, 5 f.](#)

³¹ Ähnlich: Jäger, JA 2024, 344, 346.